

Der Vertragspartner bestätigt, dass die Bankbeziehung ein Anderkonto ist, das im Einklang mit den Bestimmungen des liechtensteinischen Sorgfaltpflichtgesetzes (Abschnitt 1) und den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (nachfolgend «FATCA» genannt) (Abschnitt 2) eröffnet wurde.

Bitte bestätigen Sie dies, indem Sie das jeweils zutreffende Kästchen in (Abschnitt 1 und 2) dieses Formulars ankreuzen.

1 Sorgfaltpflichtgesetz

Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er als Rechtsanwalt für Rechnung eines Klienten tätig ist und der entsprechenden nationalen Gesetzgebung untersteht.

Er erklärt, dass er an den jeweils eingebrachten Werten nicht selbst wirtschaftlich berechtigt ist.

Er bestätigt, dass das vorenwähnte Anderkonto ausschliesslich einem der folgenden Zwecke dient:

- der Abwicklung und gegebenenfalls damit verbundenen kurzfristigen Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben und dergleichen sowie von Zahlungen an oder von Parteien, Dritten oder Behörden (Kennzeichnung «Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot»);
- der Hinterlegung und gegebenenfalls damit verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung z.B. «Erbchaft» oder «Erbteilung»);
- der Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung z.B. «Güterausscheidung Ehescheidung»);
- der Sicherheitshinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung z.B. «Anderkonto», «Sperdepot Aktienkauf», «Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution», «Sicherheitshinterlegung Grundstückgewinnsteuer»);
- der Hinterlegung und gegebenenfalls damit verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung z.B. «Vorschüsse», «Sicherstellung Gerichtskaution», «Konkursmasse», «Schiedsgerichtsverfahren»).

Zusätzlich zu der obigen, gemäss dem liechtensteinischen Sorgfaltpflichtgesetz zu erteilenden Zweckbestätigung müssen auch die entsprechenden Vorschriften des FATCA erfüllt werden.

2 FATCA

Der Vertragspartner bestätigt, dass die Bankbeziehung ein Anderkonto ist, das im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des FATCA eröffnet wurde.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die oben genannte Bankbeziehung nicht für den Kauf, das Halten oder die Veräusserung von Vermögenswerten verwendet werden darf, welche «Withholdable Payments»¹ generieren oder generieren könnten.

Er bestätigt, dass dieses Formular nicht im Zusammenhang mit kommerziellen Aktivitäten eines Finanzintermediärs eingesetzt werden darf.

Gemäss Anlage II des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des FATCA bestätigt der Vertragspartner, dass die Bankbeziehung einem der folgenden Zwecke dient:

- einer gerichtlichen Verfügung oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsurteil oder Ähnlichem, worin der Vertragspartner im Namen seines Kunden und unter Einhaltung der entsprechenden nationalen Gesetzgebung handelt,
- dem Verkauf, dem Austausch oder der Vermietung bzw. Verpachtung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen, wobei alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sein müssen:
 - 1 Die Bankbeziehung wird ausschliesslich durch eine Abschlagszahlung, durch eine Sicherheitsleistung, durch eine betragsmässig angemessene Einlage zur Absicherung einer Verpflichtung einer in direktem Bezug zur Transaktion stehenden Partei oder durch eine vergleichbare Zahlung gespeist, oder aber durch eine Finanzanlage, die auf dem Konto im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Austausch oder der Vermietung bzw. Verpachtung des Vermögensgegenstands hinterlegt wird;
 - 2 Die Bankbeziehung wird ausschliesslich eröffnet und verwendet zur Absicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für den Vermögensgegenstand, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung allfälliger Eventualverbindlichkeiten oder der Verpflichtung des Vermieters bzw. Verpächters oder des Mieters bzw. Pächters, gemäss den Bestimmungen des Miet- bzw. Pachtvertrags Schadenersatz im Zusammenhang mit dem vermieteten bzw. verpachteten Vermögensgegenstand zu leisten;
 - 3 Das Vermögen der Bankbeziehung einschliesslich der darauf erzielten Erträge wird zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters bzw. Verpächters oder Mieters bzw. Pächters (auch zur Erfüllung von Verpflichtungen einer solchen Person) gezahlt oder anderweitig ausgeschüttet, wenn der Vermögensgegenstand verkauft, ausgetauscht oder zurückgegeben wird oder wenn der Miet- bzw. Pachtvertrag abläuft;
 - 4 Die Bankbeziehung ist kein im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Finanzanlage eröffnetes Margin-Konto oder vergleichbares Konto; und
 - 5 Die Bankbeziehung ist mit keinem Kreditkartenkonto verbunden.

Des Weiteren werden keine Anlagen an die oben genannte Bankbeziehung geliefert oder in ihrem Rahmen gehalten, die jetzt (oder gemäss den dann geltenden Vorschriften) der US-Quellensteuer unterliegen, und der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bank nicht mit dem Kauf derartiger Anlagen zu beauftragen.

3 Rechtsbelehrung

Die vorsätzliche Erteilung falscher Informationen auf diesem Formular ist eine Straftat (§ 223 des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs, Urkundenfälschung; Strafmass: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen von sich aus schriftlich mitzuteilen.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist *Vaduz ausschliesslicher Gerichtsstand* für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis und ebenso der Erfüllungsort. Die Bank ist indessen befugt, ihre Rechte auch am Wohnsitz/Sitz des Vertragspartners oder jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen. Auf das vorliegende Rechtsverhältnis ist *ausschliesslich liechtensteinisches Recht* anwendbar.